

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Kiessandtagebau Laußig – Weiterführung des Abbaus“
auf den Gemarkungen Laußig und Pristäblich der Gemeinde Laußig im Landkreis
Nordsachsen**

vom 25. Juni 2018

I.

Das Sächsische Oberbergamt hat als zuständige Behörde den obligatorischen Rahmenbetriebsplan für das Vorhaben „Kiessandtagebau Laußig – Weiterführung des Abbaus“ mit Planfeststellungsbeschluss vom 6. Juni 2018, 12-0522/456/5-2018/14403 festgestellt.

Vorhabenträger ist die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH. Ihr wurden im Planfeststellungsbeschluss Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Aus der Planfeststellung des Vorhabens ergibt sich die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich aller öffentlich-rechtlichen Zulassungserfordernisse.

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 80a Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, angeordnet.

II.

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Weiterführung des Kiessandtagebaues Laußig auf den Gemarkungen Laußig und Pristäblich der Gemeinde Laußig im Landkreis Nordsachsen auf weiteren Teilflächen der Lagerstätten, die sich in südlicher und östlicher Richtung an den bestehenden Kiessee Laußig mittels eines Durchstiches anschließen. Die Weiterführung umfasst eine Gesamtfläche von etwa 97,5 Hektar, wobei die zukünftige Abbaufäche etwa 78,3 Hektar einnehmen soll. Die Gewinnung der grundeigenen Kiessande soll mittels eines Schwimmgreiferbaggers im Nassschnitt erfolgen.

Das Erweiterungsfeld setzt sich größtenteils aus landwirtschaftlich genutzten Flächen zusammen. Im östlichen Bereich befindet sich ein Kiefernforst, welcher durch das Vorhaben auf einer Fläche von 1,95 Hektar in Anspruch genommen werden soll.

Temporär sollen im Vorfeld des Tagebaues Sicht- und Begrenzungswälle aufgeschüttet werden. Diese Wälle sollen entsprechend des Abbaufortschrittes rückgebaut beziehungsweise an den Endböschungen im Zusammenhang mit der Uferrandgestaltung eingeebnet werden.

Nach Beendigung des Abbauvorhabens soll ein Tagebaurestsee mit einer Gesamtfläche von etwa 171,5 Hektar entstehen, wobei der mit der Erweiterung entstehende Teilsee eine Fläche von etwa 68,5 Hektar umfassen wird. Die während der Kies- und Sandwäsche anfallenden, nicht verwertbaren Bestandteile des gewonnenen Materials in Form von Unterkorn und

organischen Beimengungen sollen im Restsee Laußig-Nord verspült werden, so dass im südwestlichen Bereich des Restsees Laußig-Nord eine Verlandungsfläche entsteht, die in nordöstliche Richtung verläuft und eine Endfläche von etwa 10 Hektar umfassen soll. In Bereichen, in denen die Auskiesung beendet sein wird, soll die Renaturierung mit den gleichen beziehungsweise ähnlichen Landschaftselementen wie für den bisherigen See weitergeführt und ergänzt werden.

Die bestehende Infrastruktur des Tagebaues Laußig soll im bisherigen Umfang weiter genutzt werden. Dazu zählen unter anderem die Aufbereitungsanlagen, Hilfs- und Nebenanlagen, Büro- und Sozialanlagen.

III.

Für die Zulassung wurde ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a in Verbindung mit § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist und § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, durchgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG und § 2 Absatz 1 Satz 1 UVP-V Bergbau als unselbstständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt.

IV.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelf sowie eine Ausfertigung des Rahmenbetriebsplanes vom 19. November 2012 mit dessen Änderungen/Ergänzungen vom 30. Juni 2015, 15. August 2017, 11. Oktober 2017 und 16. April 2018 liegen in der Zeit vom

Montag, dem 16. Juli 2018, bis einschließlich

Freitag, dem 27. Juli 2018,

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Laußig, Leipziger Straße 23, 04838 Laußig, im Bauamt Raum 7

während der Dienststunden:	Montag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Dienstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Donnerstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt. Von der Zustellung des Planfeststellungsbeschluss an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, wurde gemäß § 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG abgesehen, da mehr als 50 Zustellungen erforderlich gewesen wären. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig erhoben werden.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde (Sächsisches Oberbergamt, Postfach 1364, 09583 Freiberg; E-Mail: poststelle@oba.sachsen.de) angefordert werden (§ 74 Absatz 5 Satz 4 BBergG).

Dieser Bekanntmachungstext ist auch im Internet unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar. Ebenso sind der zur Einsicht ausgelegte Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine digitale Fassung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes und seiner Ergänzungen im Zeitraum der o.g. öffentlichen Auslegung über das Internet unter <http://www.oba.sachsen.de/692.htm> einsehbar.

Freiberg, den 25. Juni 2018



Sächsisches Oberbergamt, Martin Herrmann
Abteilungsleiter

(Siegel)

